



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Hans Jaax
MdL

Vorsitzender
der Arbeitsgruppe "Fluggastkontrollen"

An die
Mitglieder des Landtags
Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf, den 27.10.1992
Platz des Landtags 1, Postfach 10 11 43
Tel. (0211) 884-0 Durchwahl 884-2489
Telefax (0211) 884-2258

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

VORLAGE
11/1657

**Organisation des Fluggastkontrolldienstes auf den Flugplätzen Nordrhein-Westfalen
und Übertragung von Aufgaben der Luftsicherheit auf den Bundesgrenzschutz**

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

die Arbeitsgruppe "Fluggastkontrollen" hat in ihrer heutigen Sitzung die beigefügte abschließende Stellungnahme auf der Grundlage des Sachstandsberichts des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. September 1992 (Vorlage 11/1560) einstimmig beschlossen.

Ich überreiche die Stellungnahme zu Ihrer gefälligen Kenntnis und als Beratungsmaterial zu den Etatberatungen 1993 im Ausschuß für Innere Verwaltung, im Verkehrsausschuß und im Unterausschuß "Personal" des Haushalts- und Finanzausschusses mit der Empfehlung, entsprechend der abschließenden Stellungnahme der Arbeitsgruppe "Fluggastkontrollen" zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Abschließende Stellungnahme

1. Die Arbeitsgruppe "Fluggastkontrollen" hat sich in insgesamt vier Sitzungen eingehend mit der Organisation des Fluggastkontrolldienstes auf den Flugplätzen in Nordrhein-Westfalen und der Übertragung von Aufgaben der Luftsicherheit auf den Bundesgrenzschutz befaßt.
2. In Würdigung des Sachstandsberichtes des Ministers für Stadtentwicklung und Verkehr vom 23. September 1992 (Vorlage 11/1560) kommt die Arbeitsgruppe zu dem Ergebnis, daß die Privatisierungslösung aus den in der Vorlage genannten Gründen derzeit nicht realisierbar ist.
3. Die Arbeitsgruppe spricht sich dafür aus, daß die Landesregierung weiterhin alle Möglichkeiten ausschöpfen sollte, eine kostendeckende und haushaltsneutrale Lösung zu verwirklichen.

Hierzu wird die Landesregierung gebeten, alle Möglichkeiten der neu-geschaffenen Vorschrift des § 31 Abs. 2 Nr. 19 Luftverkehrsgesetz mit Einsatz des Bundesgrenzschutzes im Bereich der Luftsicherheit auszuschöpfen, sofern und sobald die Verfassungsmäßigkeit der Novelle des Luftverkehrsgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt werden sollte.